Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen Urkunden
und Bekennen offentlich hiermit, das Uns heut dato, Unsere verordnete und geschworne Marcktere fürgebracht und
zu verbunnen gegeben, welcher massen sich gestalt, irrung und mißverstandnus zugetragen und erhebt entzwischen Unserem getrauwen lieben Burger
„burgerten Cünrat Cosam Conrad Meyern im hof, zum grossen hauss, Klägern eines; Vnd dann Herren Cosam Jacob Ochsslin, zur Zeit Amtmann,
im namen sein in zustand seiner geliebten Ehe frauw Ursula Ochsslinin, Cünrat Cosam Ludwig Meyers Kürsch. Diesorts, constanthiten Amt-
mann Klägern, Beklagten andres theils; Anstatt sich die lägung der zwischen beyden parthyen zu Herren gesetzten gemeinen S.h.
Cloaces, als Handlungsmittel; da dann der klagende Theil vermeinen wollen, das, bei raumung desselben, der S.h. Unrath jedesweilen Völlig, oder
nicht wenigers abgeraumt wäre, wie mal und das andere, der beklagte Cünrat Amtmann Meyer, seine zwei hauser hof zum Engel tragen zulassen,
gleichwie beyer; dieser aber, weilen seiner seits nie dergleichen anzug nicht vernommen, das gegentheil eingewendet, und darbei vermeldt, das Cünrat
Meyer im hof, in seinem hauss solche beschwerd allein zutragen, obligiere sege, weilen seine seits alle indicia klare klar seigen und mitbringen, in welchen
jeder theil seiner meinung besagen, mitsin aber vermeldte tagleistungen massen, beede parthyen, auf den augenschin und die erfolgende aussag
Georgen schwarzhüten Maurer Meistern sich bezogen. Dise, nach eingenommenem augenschin, auch weitläuffig gethaner klag und antwort,
red und widerred, und beschehener abtrettung, hierumb nigens, mit einer Special-zeugen ayd belastne zweyen Meistern Maurer handwerks, zu recht
erkennt und gesprochen: Weilen ersagte beede Meister Maurer handwerks, bei wirklich geschwornem zeugen ayd, einmüthig ausgesagt, und bestätiget, das
sie, nach gemeiner besichtigung, bei dem augenschin, auf seiten des hauses zum Engel die geringste anzeigung, was gelegenheit, wonder stehen, finden, noch
antreffen können, das Hindere der gemeiner S.h. Privet, durch das hauss und den hof zum Engel jemahls were gelärt, oder gesaubert worden,
noch anjetzo, oder künftig allerdings gelärt werden könnte; das demnach obgenem Cünrat Kläger Meyer im hof, oder die jenige under seinen des grossen
hauses, bei lär- und saubrung dises gemeinen Privets, der S.h. Unrath jedesweilen, und so offt es die nothwendigkeit erfordert, durch ihren hof tragen
zulassen, und also diese beschwerd und dienstbarkeit allein auf dem ihrigen zuhaben, schuldig; jedoch aber die, dann solche läzung ergehende kosten, gleicher
gestalt dessen, also noch hinderstellt, beede theil gemeinsamlich zubezahlen, schuldig; hingegen aber Cünrat Amtmann Meyer, weilen er sich zum andern
mal, auf citation, nicht gebührend bei der Markt rechnung und gesamlung comparirt, und also darinnen die verordnete Herren Marktherr
beschwärt, vier Mark silbers zur strafe, nebend denen zwey Marktbössen, welche er diesfalls selbsten causiert hat, abzutragen; der klagende
Cünrat Meyer im grossen hauss aber, als verlürsigter theil, den gütigen tag ergangnen kosten zu entrichten, verbunden und obligiert sein solle.
Deßen under Marktherren aufgestellter Urthel, haben beede partheyen Urkundlichen ihnen begert, welchen wir ihnen, mit gemeiner Unserer Statt
hierangehangnem Secret-Insigell, jedoch derselben, Uns und Unseren Nachkommen gänzlich ohne schaden, zu geben, bewilliget haben, geschehen Donnstags
den letsten May, nach Christi unsers einigen Erlösers, Heylands und Seligmachers gnadenreichen Geburth gezehlt, Ein Tausend, Sechs-

A I 1508

1686

Marckbrieff.

Cap 1, f 20 n.

A I 1508